

**BETRETEN**



**BEFAHREN**



**BEACHTEN**



Die „Betriebsanweisung Fremdfirmen“ unseres **Unternehmens (Auftraggeber)** dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz. Die einzelnen Punkte sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

## 1. Grundsatz

Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für unser Unternehmen geltenden internen Regelungen, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrags beachtet werden. Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten **Führungskräfte (Aufsichtsführende Person)** sind für die Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

## 2. Betreten des Betriebes

- Der Erstzutritt ist nur über die Pforte nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Ihre Mitarbeiter müssen sich anmelden. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen bzw. auf den zugewiesenen Flächen erlaubt.

## 3. Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

- Vor Arbeitsaufnahme des jeweiligen Auftrags ist bei der Anmeldung die Angabe des **zuständigen Ansprechpartners (in der Regel der Besteller der Baumaßnahme/Dienstleistung)** erforderlich. Unsere Beschäftigten verständigen den Ansprechpartner und vereinbaren das weitere Vorgehen. Ihm sind Ort, Beginn und Dauer der Arbeiten zu nennen.
- Ihre **Führungskraft (Aufsichtsperson)** bekommt vom Ansprechpartner vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung über die Örtlichkeiten, die Anweisung, Regelungen unseres Unternehmens, die Verhaltensweise auf dem Firmengelände sowie auf mögliche Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Arbeitsbereich.
- Für die Weitergabe dieser Unterweisung an Ihre Mitarbeiter ist Ihre Aufsichtsperson verantwortlich. Sollten Sie für die Durchführung des Auftrags weitere Unternehmen beauftragen, sind Sie auch für die Unterweisung deren Mitarbeiter verantwortlich.  
***Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit auf unserem Betriebsgelände aufnehmen, der nicht eindeutig und angemessen darin unterwiesen ist!***

## 4. Allgemeine Verpflichtungen

- Weisen Sie uns auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
- Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit dem jeweiligen Ansprechpartner unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- Die von Ihnen eingesetzten technischen Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein und dem technischen Standart genügen.
- Diese sind beim Veranlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.
- Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorlegen können. Geräte und Anlagen unseres Unternehmens dürfen nur in Absprache mit dem Ansprechpartner benutzt werden.
- **Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter**
  - die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, -schuhe, -helme, Warnweste, FFP2-Halbmasken usw.) tragen.
  - nicht infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss oder Rauschmitteln stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.
- Informationen über unser Unternehmen müssen von Ihren Mitarbeitern vertraulich behandelt werden und dürfen nur mit unserer Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.
- Bild- und Tonaufzeichnung sind grundsätzlich verboten.

## 5. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (incl. Kommunikationseinrichtungen) unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
- Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.
- Achten Sie das Rauchverbot in den gekennzeichneten Bereichen.
- Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit den **zuständigen Bereichs-/Abteilungsleitern** betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

- Sollte ein Einfahren in Halle 1 (Bereich C) und/oder Halle 2 (Bereich D) erforderlich sein, um entsprechenden Abfall abzuladen, so muss der Aufenthalt auf den maximal notwendigen Zeitraum begrenzt werden. Der LKW darf nicht verlassen werden und das Trinken/Essen/Rauchen ist in den Hallen ebenfalls zu unterlassen. In dem Zusammenhang wird auf die **Anlage B8.3 unserer BImSchG-Genehmigung „Annahmekontrolle Abfälle“** sowie auf die **Betriebsanweisung Schwarz-Weiß-Bereich inkl. Anlage 1** verwiesen.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.
- Bei Alarmierungen müssen Sie die Gebäude **sofort** verlassen und die Anweisungen befolgen. Begeben Sie sich zum Sammelplatz (Parkplatz), um die Vollzähligkeit festzustellen. (siehe Flucht- und Rettungsplan)

## 6. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsführung. Hierzu gehören besonders:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen.

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist **vor Aufnahme der Arbeit** ein Schweißerlaubnisschein auszufüllen. Ausstellungsberechtigt sind der technische Leiter oder dessen Stellvertreter, sowie .....

## 7. Verwendung von Gefahrstoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist unbedingt zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss dies unserem Ansprechpartner mitgeteilt werden, der dann mit Ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegt. Das EG-Sicherheitsdatenblatt ist vor der Aufnahme der Arbeiten vorzulegen.

## 8. Lärm, Staub, Geruch

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss es rechtzeitig unserem Ansprechpartner angekündigt werden. Dieser entscheidet dann das weitere Vorgehen.

## 9. Abfallentsorgung

Für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie als Auftragnehmer verantwortlich, Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der anfallende Abfall kostenfrei mitzunehmen. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten.

## 10. Kontrollen, Zuwiderhandlungen

Folgen Sie unbedingt den Anordnungen und Weisungen unserer Führungskräfte/Ansprechpartner, unserer internen Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie des Personals an der Anmeldung. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Führungskräfte/Ansprechpartner berechtigt,

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen
- zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden.

## 11. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter unserem Ansprechpartner. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

Neben den Ansprechpartnern für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers ist in Fragen des Arbeitsschutzes die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers Ansprechpartner.

Notruf: 0-112.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Auftragnehmer diese Betriebsanweisung des Auftraggebers an.

.....  
Firma

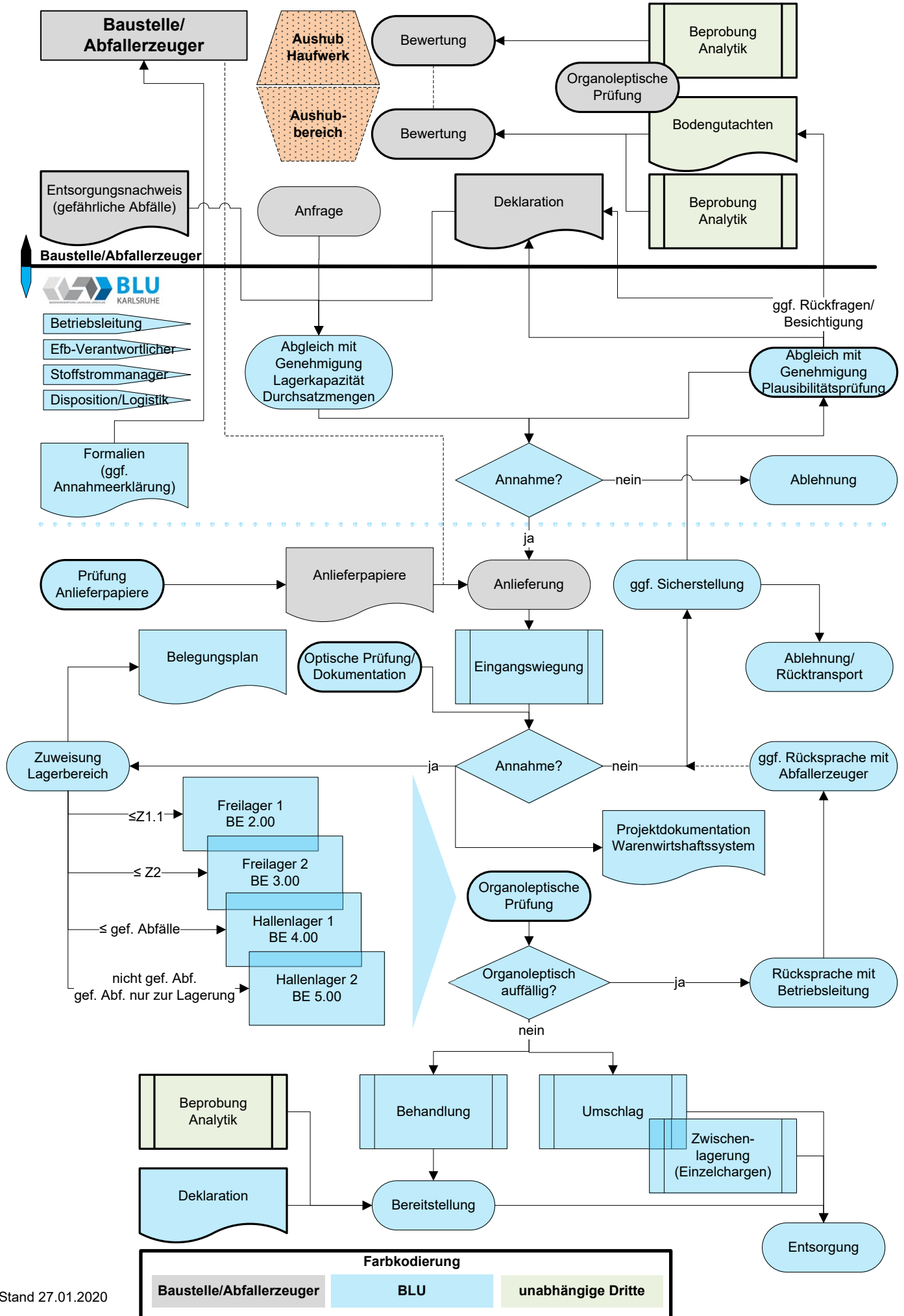
.....  
Name Aufsichtsführende Person

Karlsruhe, den .....  
Datum

.....  
Unterschrift Aufsichtsführende Person

## Anlagen

- Schema Annahmekontrolle (Anlage B8.3 BImSchG-Genehmigung)
- Betriebsanweisung 25 Schwarz-Weiß-Bereich inkl. Anlage 1



## Anwendungsbereich

### Schwarz-Weiß-Bereich

#### Gefahren für Mensch und Umwelt



#### Gefahren für den Menschen

- Durch Gefahrstoffe oder biologische Arbeitsstoffe kann es bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen zu Gesundheitsschäden kommen (Krankheiten durch sensibilisierende Stoffe).
- Kontamination von: Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln.

#### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



#### Allgemein:

Die Arbeiten in kontaminierten Bereichen nach DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ bzw. TRGS 524 sind Bau bzw. Sanierungsarbeiten inkl. der vorbereitenden Arbeiten in Bereichen, die mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen verunreinigt sind.

#### Technische Maßnahmen:

Die technischen Maßnahmen erstrecken sich auf das Arbeitsverfahren i.V.m. den genutzten Arbeitsmitteln. Die Auswahl erfolgt in Abhängigkeit des Arbeitsverfahren durch die Beschäftigten der BLU Karlsruhe: Hierzu zählen - Betrieb einer Absaugung im Hallenbereich und Durchführung von Staubminderungsmaßnahmen. Emissionen sind an der Austrittsstelle zu vermeiden.



#### Organisatorische Maßnahmen:

Einhaltung hygienischer Grundvoraussetzungen u.a. den allgemeinen Schutzmaßnahmen:

- Waschgelegenheiten zur regelmäßigen Reinigung nutzen (Bei Änderung der Arbeitstätigkeit, bei Pausen).
- Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten benutzen, Arbeitskleidung ist für die Arbeitstätigkeit erforderlich. Die Arbeitskleidung ist regelmäßig sowie bedarfsgerecht zu wechseln, zu reinigen und getrennt von der Privatkleidung aufzubewahren.
- Im Arbeitsbereich keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen und aufbewahren.
- Regelmäßige Verwendung von geeigneten Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln vorwährend und nach der Arbeit (Hautschutzplan).
- Alleinarbeit ist zu vermeiden.



#### Persönliche Schutzmaßnahmen

- Die persönliche Schutzausrüstung ist in Abhängigkeit der Arbeitsaufgabe zu benutzen. Bei Benutzung des Arbeitsmittels mindestens Arbeitskleidung (enganliegend) und Sicherheitsschuhe, ggf. Einmal-Schutzkleidung und Atemschutz benutzen.

#### Verhalten bei Störungen

- Bei Störungen am Arbeitsmittel sind die Arbeiten einzustellen und der Vorgesetzte ist zu benachrichtigen. Das Arbeitsmittel ist gegen Wiedereinschalten zu sichern.

#### Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

#### Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort

- Selbstschutz beachten; Verletzte bergen
- Verbrennungen kühlen; verletzte Gliedmaßen ruhigstellen
- Den Verletzten beruhigen; Ersthelfer hinzuziehen
- Die Unfallstelle sichern; der nächste Vorgesetzte ist zu informieren.
- **Ruhe bewahren, Alarmierungsplan beachten.**

**Rettungsleitstelle:** 112; **Polizei:** 110,

**Ersthelfer:** Siehe Aushang

**Durchgangsarzt:** Siehe Alarmierungsplan



Arbeitsunfälle sind in das Verbandbuch einzutragen. Bei mehr als 3 Krankheitstagen ist eine Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft zu senden.

#### Zusätzlich zu beachten

- Anlage 1 zur Betriebsanweisung mit Hinweisen zu Arbeiten in kontaminierten Bereichen (BG Baustein C 316).
- Ggf. zusätzliche arbeitsmedizinische Angebotsvorsorgen durchführen. Beschäftigte mit Immundefekten, Atemwegserkrankungen, Hautkrankheiten, Allergie o.ä. Einschränkungen sollten nur nach Rücksprache mit einem Arbeitsmediziner arbeiten durchführen.
- Es ist zu gewährleisten, dass nur geprüfte Arbeitsmittel (UVV) benutzt werden.

**Nächster Überprüfungstermin:** 31.10.2025

Digitales Dokument; ohne Unterschrift gültig

# Arbeiten in kontaminierten Bereichen



## Gefährdungen

- Durch Gefahrstoffe oder biologische Arbeitsstoffe kann es zu Gesundheitsschäden kommen.

## Allgemeines

- Arbeiten in kontaminierten Bereichen nach DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ bzw. TRGS 524 sind Bau- bzw. Sanierungsarbeiten inkl. der vorbereitenden Arbeiten in Bereichen, die mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen verunreinigt sind.

- Dies können z. B. sein:
  - Bauarbeiten auf Altlasten, Deponien oder entsprechend belasteten Industrie- oder Gewerbeflächen,
  - Rückbau von Industrieanlagen und entsprechend belasteter Gebäude,
  - Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bei Arbeiten auf Deponien und bei der mikrobiologischen Bodensanierung,
  - vorausgehende Arbeiten zur Erkundung von Gefahrstoffen,
  - Arbeiten zur Brandschadensanierung,
  - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die aus Kampfmitteln stammen,
  - Tätigkeiten mit Gebäudeschadstoffen im Sinne der TRGS 524.

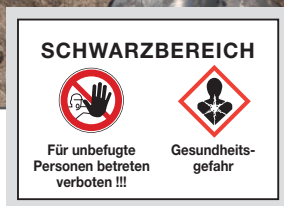
- Werden bei Bauarbeiten zuvor unbekannte Kontaminationen angetroffen, sind unverzüglich folgende Maßnahmen zu treffen:
  - Arbeiten sofort einstellen,
  - Gefahrenbereich verlassen und sichern,
  - ggf. Abdecken der kontaminierten Bereiche,
  - Aufsichtführenden verständigen,
  - Auftraggeber und zuständige Berufsgenossenschaft informieren.



- Arbeiten erst wieder aufnehmen, wenn durch den Bauherrn die Situation geklärt ist bzw. der Arbeits- und Sicherheitsplan vorliegt.
- Wenn keine ausreichenden Informationen über Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren vorliegen, Maßnahmen auf den ungünstigsten Fall ausrichten.

## Planungs- und Organisationsaufgaben des Bauherrn

- Erarbeiten eines Arbeits- und Sicherheitsplans (A+S-Plan) durch Sachkundigen nach DGUV Regel 101-004:
  - Angaben zu Art und Konzentration der Gefahrstoffe bzw. biologischen Arbeitsstoffe,
  - Ermittlung der zu erwartenden Gefahren (Mobilität, gefährliche Eigenschaften, Wirkungen),
  - Ermittlung der auszuführenden Tätigkeiten,



- Gefährdungsbeurteilung,
- Beschreibung geeigneter Schutzmaßnahmen,
- bei hoher Gefährdung A+S-Plan mit Fach- und Aufsichtsbehörden abstimmen,
- Ausschreibung lt. A+S-Plan.
- A+S-Plan für Erkundungsarbeiten auf der Grundlage der gemäß historischer Erkundung zu vermutenden Stoffe erarbeiten ①.
- Sind Beschäftigte mehrerer Unternehmen im kontaminierten Bereich tätig:
  - nach DGUV Regel 101-004 sachkundigen Koordinator bestellen,
  - Koordinator mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Unternehmern und deren Beschäftigten ausstatten.



- Einsatz von Fahrzeugen und Erdbaumaschinen, die mit Anlagen zur Atemluftversorgung (Filter- oder Druckluftanlagen) ausgestattet sind ②.
- Besondere Baustelleneinrichtung vorsehen.
- Tragezeiten und tragefreie Zeiten der PSA in der Planung berücksichtigen (Auswirkungen auf Bauzeit beachten!).
- Reinigung, Wartung und Pflege von mehrfach verwendbarer PSA organisieren (Atemschutzgeräte!).
- Messkonzept erstellen.

### Baustelleneinrichtung

- Baustelle in Schwarz- und Weißbereiche einteilen.
- Bei Tätigkeiten mit Gebäudeschadstoffen ggf. Abschottungen (Folienwände, -schleusen) und Unterdruckhaltung vorsehen.
- Baustelle und Schwarzbereiche durch Einzäunung oder gleichwertige Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten sichern.
- Dekontaminationseinrichtungen vorsehen:
  - Schwarz-Weiß-Anlage,
  - Stiefelwaschanlagen,
  - Reifenwaschanlagen für Fahrzeuge.
- Verständigungsmöglichkeit zwischen Schwarz- und Weißbereich gewährleisten.
- Sozialräume, Unterkünfte usw. nur im Weißbereich.
- Für kontaminierte Geräte etc. Lagerraum innerhalb des Schwarzbereiches vorsehen.

### Schutzmaßnahmen

- Rangfolge der Schutzmaßnahmen im A+S-Plan beachten:

#### 1. Arbeitsverfahren

- Möglichst emissionsarmes Verfahren auswählen.

#### 2. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

- Emission an der Austrittsstelle erfassen bzw. für ausreichende Belüftung des Arbeitsbereiches sorgen.

### 3. Persönliche Schutzausrüstung beschreiben

- Schutzhandschuhe, Fußschutz, Schutzkleidung und Atemschutz nach Eigenschaften der Gefahr-/Biostoffe und zu erwartender Exposition/Gefährdung ①.

### Aufgaben des ausführenden Unternehmens

- Arbeitsverfahren festlegen.
- Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage des A+S-Plans des Auftraggebers durchführen.
- Schutzmaßnahmen festlegen.
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen (s. o.) beachten.
- Baustelleneinrichtung und Ausrüstungen bereitstellen.
- Bei Tragen von Schutzkleidung und Atemschutz Tragezeiten und tragefreie Zeiten festlegen.
- Für Arbeiten unter Atemschutz gerätespezifische Unterweisungen gemäß DGUV Regel 112-190 durchführen.
- Alleinarbeit vermeiden.
- Tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen erstellen.
- Beschäftigte vor Beginn der Arbeiten über besondere Gefahren und den Gebrauch der Schutzausrüstungen unterweisen.
- Unterweisung schriftlich bestätigen lassen.
- Erste-Hilfe bereitstellen: in jeder Gruppe (zwei oder mehr Beschäftigte) mindestens ein Ersthelfer.

- Hautreinigung und -pflege sicherstellen durch Bereitstellen geeigneter Hautmittel.

### Zusätzliche Hinweise zu Anzeigepflichten

- Arbeiten spätestens 4 Wochen vor Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzeigen (Inhalte der Anzeige siehe DGUV Regel 101-004 Anhang 1).

### Zusätzliche Hinweise zur Sachkunde / Fachkunde

- Die nach der DGUV Regel 101-004 Kontaminierte Bereiche „Anhang 6 A bzw. 6 B“ erworbene Sachkunde für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen erfüllt die Fachkundanforderungen nach Anlage 2 A bzw. 2 B der TRGS 524.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.
- Biomonitoring mit Betriebsarzt abstimmen.

### Weitere Informationen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge  
 Gefahrstoffverordnung  
 Biostoffverordnung  
 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
 TRGS 524 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen  
 TRBA Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe  
 DGUV Regel 101-004 Kontaminierte Bereiche  
 DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de) => BGVR-Datenbank  
 GESTIS-Datenbank  
[www.baua.de](http://www.baua.de) => Themen von A bis Z  
[www.gisbau.de](http://www.gisbau.de) (WINGIS, Handlungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter)